

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Wärmepumpe Austria“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Sein Zweck ist die umfassende Information und Kommunikation zum Themenbereich "Erneuerbare Energie mit dem Schwerpunkt Wärmepumpe", sowie die Verbesserung von Rahmenbedingungen und der Abbau von Barrieren zur Steigerung der Marktdurchdringung von Wärmepumpensystemen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
 - Organisation des Vereins durch die Schaffung geeigneter thematischer, personeller und organisatorischer Strukturen:
 - Koordination und Bündelung von Kompetenzen und Leistungen
 - Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Leistungsangebots
 - Aufbau und laufende Aktualisierung eines Expertenpools
 - Vernetzung von heimischen Unternehmen und Organisationen
 - Fördernde Aktivitäten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Abbau von Barrieren:
 - Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen, öffentlichen Stellen, Infrastrukturbetrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen potentiellen Zielgruppen
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen, Konferenzen und Präsentationen
 - Informationsarbeit bei nationalen und internationalen Organisationen, sowie Beratung von öffentlichen und politischen Einrichtungen
 - Gemeinsame Definition bzw. Bekenntnis zu Qualitätsstandards
 - Public Relations, Kommunikation und zielgruppenspezifische Marketingmaßnahmen
- (3) Materielle Mittel:
 - Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Vermarktungsbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Sponsorengelder, Subventionen, zweckgebundene Projekt- und Forschungsgelder
 - Zurverfügungstellung von Personal- und Sachleistungen durch die Mitglieder
 - Sonstige Erträge

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder sind jene, die dem Verein als aktives Mitglied beitreten und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Organisatorisch sind diese in folgende Gruppen gegliedert: Hersteller, Komponenten-Lieferanten, Energieversorger und weitere fachspezifische Unternehmen, soweit diese nicht ausdrücklich den außerordentlichen Mitgliedern zugeordnet sind.
 - Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck ideell und/oder materiell unterstützen und fördern wollen, einschließlich von Forschungsinstituten, technischen Prüfstellen und Installationspartnern.
 - Ehrenmitglieder sind Institutionen und Personen, die im Rahmen ihres langjährigen Wirkens im Zusammenhang mit der Wärmepumpentechnologie und/oder deren Nutzung besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Hat der Vorstand die Aufnahme beschlossen, kann der Beitritt quartalsweise zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein aliquot bis Jahresende berechnet. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragsleistung befreit werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

 - wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung von Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeitrag teilweise oder zur Gänze im Rückstand ist.
 - wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendem Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Jegliche Art der Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge. Das ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereines, insbesondere auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, (gegebenenfalls gegen Kostenersatz) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sind Mitglieder auf Grund Ihrer Tätigkeit verschiedenen Beitragsgruppen zuzuordnen, so ist der jeweils höhere Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7), (fakultativ) der Geschäftsführer (§ 8), Rechnungsprüfer (§ 9), das Schiedsgericht (§ 10) und der Beirat (§ 11).

§ 6: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung bis zu drei Monate verschoben werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Bekanntgabe des Grundes auf Beschluss
 - des Vorstandes oder
 - der ordentlichen Generalversammlung oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüferbinnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich und/oder per E-Mail durch den Vorstand oder die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Beschlussfähig ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Aufgaben der Generalversammlung sind
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Obmann) mit einem oder mehreren Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier und deren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes hat die Generalversammlung tunlichst aus der Mitgliedergruppe der Hersteller zumindest vier Vertreter, aus jeder weiteren Mitgliedergruppe (siehe § 4 (2)) zumindest jeweils einen Vertreter als Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Werden Vertreter zur Sicherstellung des Informationsflusses zu Sitzungen entsendet, so haben diese kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem/von einem der Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).

- (7) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (9) Aufgaben des Vorstands
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
 - Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
 - Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers der/die jeweilige/n Stellvertreter.

§ 8: Geschäftsführung

Sofern sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedient, unterstützt dieser den Vorstand bei seinen Aufgaben. Die Aufgaben werden dem Geschäftsführer vom Vorstand zugeteilt. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil, kann jedoch auf Beschluss des Vereinsorgans hiervon auch ausgeschlossen werden.

§ 9: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Funktionsperiode dauert diese jedenfalls bis zur nächsten Generalversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

§ 10: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, vertreten durch natürliche Personen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitz des Schiedsgerichts führt ein überparteilicher Vorsitzender, der von den namhaft gemachten Schiedsrichtern gewählt wird. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen oder besteht Stimmgleichheit, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Gegenstand des Antrags vereinsintern als unwiderlegbar anerkannt.
- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist seitens der Mitglieder des Schiedsgerichts nicht möglich. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11: Beirat

- (1) Der Beirat ist ein themenspezifisches Gremium aus einer oder mehreren natürlichen Personen und fungiert als beratendes Organ für den Vorstand bzw. unterstützt diesen bei Entscheidungen.
- (2) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für unbestimmte Zeit bestellt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Besteht der Beirat aus mehreren Personen, so wählt dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für dessen Verhinderung.
- (4) Der Vorstand kann den Beirat jederzeit personell verändern und auflösen.

§ 12: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Beschluss einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen.
- (2) Diese Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Verbleibendes Vermögen wird einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.